

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Protocoll der durch den Wiener Kongress für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt Instituirten Central-Commission. 1822-1832 1831

558 (31.12.1831)

558tes Protocoll

der durch den Wiener-Congress für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt instituirten Central-Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten:

Für Baden der Herr Büchler, Präsident.

„ Baiern „ „ von Nau.

„ Frankreich „ „ Engelhardt.

„ Hessen „ „ Verdier.

„ Nassau „ „ Ritter von Proffler.

„ Niederland „ „ J. Bourcourd.

„ Preussen: Herr Delius abwesend.

Mainz den 31^{ten} December 1831.

St.

Nachdem die Commission sich in Gefolge des in dem 552^{ten} Protocoll gefassten Beschlusses versammelt hatte, um sich zu verständigen:

- 1) über die von den Herren Bevollmächtigten von Baden, Hessen und Nassau vorgelegten Bemerkungen, in Betreff der von der Dampfschiffahrt zu zahlenden Gebühren,
- 2) über die Classification der Waaren, für welche neue Tarif-Ermäßigungen in Anspruch genommen worden sind,
- 3) über die Verminderung der Recognitions-Gebühren, deren Erhebung ausschließlich auf den Schiffen lastet; —

Und nachdem das Protocoll eröffnet war, ließen die Herren Bevollmächtigten einrücken, was folgt:

Niederland; Der Niederländische Commissär tritt der ersten Conclusion im 552^{ten} Protocoll bei, ^{besetzung} in so fern dieselbe mit seiner eignen Erklärung übereinstimmt, welche er in Betreff solcher Ermäßigungen abgegeben hat, die vor Einführung der Convention vom 3^{ten} März j. bestanden hatten, sich aber im Tarif dieses Vertrags nicht beibehalten finden.

Hinsichtlich der zweiten Conclusion im erwähnten Protocoll, stimmt er der Majorität bei, für Einschaltung zweier Zwischen-Classen im Tarif C., die eine zur halben, die andere zur 1/2^{ten} Gebühr; er beillt sich ferner, einen andern an Tag gelegten Wunsch zu entsprechen, indem er vermittelt der Anlage näherer Kenntniß von den Dispositionen seiner Regierung giebt; und erklärt sich endlich bereit, als letztem Versuch einer sofortigen Beendigung dieser Sache, an ferneren Conferenzen Theil nehmen zu wollen, bis zum 20^{ten} Januar, als peremptorischen Termin, nach den Absichten seiner Regierung, für die Einstellung seiner Amts-Verrichtungen und die Vermischung jenes Gegenstandes zu der Session des Monats Juli.

Baden; Der Großherzogliche Bevollmächtigte ist von seiner allerhöchsten Regierung ermächtigt worden, unter Beziehung auf die zu dem 546^{ten} Protocoll vom 3^{ten} v. M. in Betreff der Ermäßigung der Rheinschiffahrts-Gebühren für verschiedene Gegenstände abgegebene Erklärung, der von dem Königl. Preussischen Herren Bevollmächtigten in demselben Protocoll in Vorschlag gebrachten Vermehrung der Gebühren-Classen, dahin beizutreten; daß noch zwei weitere Classen, nämlich eine zur halben, und eine zur 1/2^{ten} Gebühr

des

des ganzen Tarif-Satzes, dem dormal bestehenden Gebühren-Tarif beigefügt werden.
Hierbei wird auch Großherzogf. Badischer Seite der feststehende Grundsatz der
Unzulässigkeit der Gebühren-Erhöhung ausdrücklich angenommen.

Der Unterzeichnete verbindet mit dieser Erklärung, dem bereits früher in der oben
angeführten Insertion angedeuteten Antrag: daß die Tarif-Abtheilungen "zur
zwanzigstels-Gebühr" und "zur doppelten Recognitions-Gebühr" vereinigt werden
möchten.

Was die im Antrag gekommenen Tarif-Ermäßigungen im Allgemeinen be-
langt; so kann sich der Unterzeichnete auch hierunter auf die früher Namens seiner
allerhöchsten Regierung bereits abgegebenen Erklärungen, im Wesentlichen beziehen.
Was jedoch die Samereien insbesondere betrifft, so unterliegt es, nach dem Wortlaute des
neuen Tarifs des Rheinschiffahrts-Vertrags (s. ad Beilage Litt. C. N. N. 9.) vom
27^{ten} März d. J. nicht dem mindesten Zweifel, daß diese sämtlich, nur zur Quart-
Gebühr tarifirt, und unter "Samereien aller Art" auch Fisch- oder Rüb-, Mohr-, Hanf-
und Wald-Saamen, Fleis-Saamen und Wichholder-Pflanzen unter derselben Gebühr
mitbegriffen sind.

Was schließlich den bereits vorliegenden und bevorzustehenden Antrag (s. Großherzogf.
Hessischer und Herzogf. Nassauischer Seite) belangt, bei der Aufrechterhaltung des
Statu quo der Classificirung für die vor dem neuesten Rheinschiffahrts-Vertrage im
niederen Tarif-Classen gestandenen Ladungs-Artikel, auch die zum Transport der
Reisenden bestimmten Räume der Dampfboote u. nicht höher als früherhin, bei der
Verzollung veranschlagen zu lassen; - so wird im Wesentlichen die Großherzogf. Hess.
Seite zuletzt entwickelte Ansicht, auch von Seiten Badens getheilt, und ist man dieser
der Meinung: daß, bis zu einer ebenfalls gemeinsamen Vereinbarung über diesen Punkt
in keinem Falle, hier, wie bei andern schon früher ermäßigten Tarif-Sätzen, eine
Erhöhung über das bisherige Maass eintreten soll.

Hessen: Der Bevollmächtigte bemerkt, bezüglich auf seine Erklärung in dem 55^{ten} Protocoll
hinsichtlich der Verzollung der Dampfboote und Marktschiffe vor dem Transporten
der Reisenden, erläuternd: daß von Seiten seiner Regierung die desfallige Ansicht
der Großherzoglich Badischen getheilt und in dem Erhebungs-Modus durchaus keine
Erhöhung bezweckt, vielmehr nöthigenfalls selbst weitere Minderung vorbehalten wird.
Nassau: schließt sich der vorstehenden Erklärung ebenfalls an.

III.

Präsidium: proponirt und die Commission beschließt, sich vor der Hand mit dem ersten
Punkte der Dampfschiffahrt zu beschäftigen, in Betreff welcher die Central-Com-
mission nachfolgenden Beschluß faßt:

Beschluß.

Dampfschiffahrt.

Nach Ansicht der von den Herrn Bevollmächtigten von Baden, Hessen und Nassau
eingereichten Erklärungen, erkennt die Central-Commission, daß, da der Art. 16. des
Vertrags die schuldige Gebühren-Erhebung für jedes Fahrzeug bestimmt hat, welches
an einem Erhebungs-Orte vorbeifahren oder von da abfahren wird, und zwar vom
Zentrum der Ladung, und nach Verhältniß der Entfernungen, die nämlichen Regeln
auf

auf die Dampfschiffahrt anwendbar seien, welche auf die gewöhnliche Schifffahrt angewendet werden.

Da von einer andern Seite der Vertrag die vorstehende Unterscheidung, welche für die Ladung eines Fahrzeuges zwischen dem Transport von Reisenden und jenem von Waaren bestanden hatte, nicht ausdrücklich wiederholt hat, und folglich die Ladung von Reisenden, in Ermanglung einer förmlichen Ausnahme, in die allgemeine Regel des ganzen Tarifs gehören würde; so macht die Central-Commission von ihren Conclusionen in dem 51^{ten} und 55^{ten} Protocoll Anwendung, und erklärt, daß der Transport von Reisenden durch die Dampfboote, und durch die gewöhnliche Schifffahrt nicht höher besteuert werden solle, als dieser Transport zur Zeit der Convention von 1801 es war.

Aber zu gleicher Zeit bedauert sie, daß die momentane Abwesenheit des Königl. Preussischen Herrn Bevollmächtigten und die nahe bevorstehende Abwesenheit des Königl. Baiarischen Herrn Bevollmächtigten ihr nicht erlaube, sich schon jetzt mit neuen Erleichterungen für den Transport von Reisenden zu beschäftigen, und sie diesen gemeinschaftlichen Gegenstand bis zu der durch das 2^{te} Alinea des Art. 16. bestimmten Zeit zu vertagen habe. Jedoch behalten sich die Herrn Bevollmächtigten vor, bei ihren Regierungen, auf den Grund des Art. 29., die Ermäßigungen zu bevorzugen, worüber man sich früher verständigen könnte.

Wiederland: Da ich keine Instructionen über diesen Gegenstand habe; so kann ich dem Beschlusse nur separat beitreten.

§ III.

Classification der Waaren und Tarif-Ermäßigungen.

Nachdem die Herrn Bevollmächtigten von Baden, Baiern, Frankreich und Neßsen die Grundlagen contradictorisch vortrugen, welche die Classification der Waaren vorarbeiten sollen, für welche Ermäßigungen in Anspruch genommen worden sind, haben sie sich über folgende Verfügungen vereinigt:

1) Die Ermäßigungen, auf die Gegenstände des Gewerbfleißes, des Ackerbaues, und besonders auf die inländischen Erzeugnisse der Ufer-Quarten zu beschränken. (s. Beschluß in dem 51^{ten} Protocoll.)

2) Zwei neue Classen für die Waaren, zur halben und zur Zehntels Gebühr, zu schaffen; so zwar, daß die Gebühren folgendermaßen eingetheilt würden:

Ganze Gebühr,

Halb,

Quart,

Zehntel,

Zwanzigstel, und

Doppelte Recognition-Gebühr.

3) Die Waaren, für welche eine Ermäßigung in Anspruch genommen und bewilligt worden ist, in die unmittelbar folgende geringere Classe zu setzen, vorbehaltlich der besondern Ausnahmen, welche auf den Wirth oder auf den beschwerlichen Transport der Waaren begründet sind.

15) Als Unterlage der Arbeit die Tarif-Verordnung vom 21^{ten} März 1831 anzunehmen, so zwar, daß die gegenwärtige Arbeit eine vollständige Uebersicht aller Ermäßigungen werden und als einzige Norm für die Octroi-Einnahmen dienen können.

5) Endlich in diese Uebersicht alle Waaren aufzunehmen, für deren Tarif-Ermäßigung jetzt schon eine gemeinschaftliche Uebereinkunft vorhanden war, und alle andere, für welche man nicht alsbald sich einigen konnte, zu einer definitiven Lösung bei der Commission-Zusammenkunft vom nächsten 1^{ten} Juli auszusetzen.

Conclusum.

Da es schon spät an der Zeit; so beschließt die Commission, die gegenwärtige Conferenz in den ersten Tagen des nächsten Monats Januar fortzusetzen.

Bayern: Die Annahme der hier aufgestellten Grundsätze, nach welchen die Tarif-Ermäßigungen für die Gesamtheit des Rheins bestimmt werden sollen, führt unzweifelhaft zu den befriedigendsten Resultaten für den Handel.

In seinen neuesten Abstimmungen hat der Unterzeichnete diesen Erleichterungen ein offenes Feld gelassen, wobei er sich auf den § II. des 54^{ten} Protocolls bezieht.

Nassau: Mein höchster Hof wird mit Vergnügen aus diesem Protocoll das Bestreben der Central-Commission entnehmen, mehrere Ungleichheiten, welche der Tarif in den Moderationen läßt, nachträglich noch auszugleichen: ja die vom Wiener-Congress vorgeschriebene Umlegung des Tarifs hat offenbar die Handels-Interessen mehrerer Uferstaaten so wesentlich berührt, daß ohne Zweifel von dem Art. 39. des neuen Rheinschiffahrts-Vertrags hier und da Gebrauch gemacht werden wird. — In so fern nun das Interesse des Herzogthums auf gleicher Linie berührt erscheint, — was aus der näheren Untersuchung der von der einen und anderen Seite proponirten Moderationen, die ich mir vorbehalten hervorgehen wird, werde ich auch Herzogth. Nassauischer Seits beförderlich mitwirken. — Diese vorläufige Erklärung gebe ich zu den Conclusionen in diesem Protocoll, und kann nur mit Genugthuung bemerken, — wie die Central-Commission, rücksichtlich der Dampfschiffahrt, den Vertrag nach dem Wortsinn und den Motiven sehr richtig aufgefaßt hat.

Niederland: Der Königl. Niederländische Bevollmächtigte stimmt dem Inhalt des § III. dieses Protocolls, nur im dem Sinne und in den Gränzen seiner Erklärung und deren Anlage zu § I. bei.

Conclusum.

Die Bevollmächtigten von Baden, Bayern, Frankreich und Rußland haben die Ehre, auf die beiden obigen Insertionen zu erwidern, daß sie hoffen, ihre gemeinschaftliche Conferenzen mit ihren Herren Collegen von Nassau und dem Niederlanden werden auch, was ihrer beiden Höfe anbelangt, zu dem einstimmig durch das 50^{te} Protocoll, nämlich vor dem Abschluß des Tractats, versprochenen Resultat führen.

Hierauf wurde das gegenwärtige Protocoll, welches dem Herrn Bevollmächtigten von Preußen offen gehalten worden, geschlossen, am Tage, Monat und Jahr wie oben.
Gez. Büchler, Präsident. von Nau. Engelhardt. Verdier. von Roesler. J. Bourcourd.

Für gleichlautende Expedition,

Der zeitliche Präsident der Central-Commission,

Uebersetzung.

Anlage.

Die Niederländische Regierung ist bereit, in die weiteren Ermäßigungen einzuwilligen, welche im 556ten Protocoll von den Commissarien von Baden, Frankreich und Hessen verlangt worden sind, unter folgenden Bedingungen:

16) Zulassung zu ähnlichen Ermäßigungen einiger Artikel, welche als Niederländische Grund- oder Industrie-Producte, oder als Handels-Artikel, welche über den Rhein zu ziehen wären, und nach dem in diesem Betreff auch von dem Hessischen Herrn Commissar im 556ten Protocoll ad Nr. II. Litt. A. B. C. aufgestellten Grundsätzen, auf Verminderung der Schifffahrts-Gebühr, ebenso, wie mehrere der von den obgenannten Herren Commissarien in Antrag gebrachten Artikel, Anspruch machen können.

17) Nicht-Ausdehnung auf das niederländische Droit fixe solcher Ermäßigungen der Schifffahrts-Gebühr, welche für Gegenstände bewilligt würden, die nicht eine solche Begünstigung vor Einführung des neuen Vertrags genossen haben.

Zu obiger Nr. 1. werden einstweilen und unter Vorbehalt, noch andere Artikel anzu-reihen, die folgenden Gegenstände bezeichnet:

Wäse,

Genever-Brandwein,

Kupfer und Kupferwerk,

Häute und Felle,

Leder und Lederwerk,

Erdenwerk,

Bürstenwerk,

Zinn und Zinnwerk,

Lackmuss,

Schwefel,

Vitriol,

Salz,

Raffinirter Zucker,

Zucker-Syrup,

Hering,

Fabricirter Tabac,

Thran,

Thier.

Die Zulassung dieser Artikel in die günstigsten Ermäßigungs-Classen würde sehr zu wünschen seyn.

Gez. J. Bourcoud.